

# **BGer 5A 130/2012 vom 19. April 2012**

Bundesgericht, 2012-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_130\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_130_2012)

FR: TF 5A 130/2012 du 19 avril 2012

IT: TF 5A 130/2012 del 19 aprile 2012

## **Regeste**

Anfechtung von Vereinsbeschlüssen | Personenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist eine kantonale letztinstanzlich beurteilte nicht vermögensrechtliche Zivilrechtsstreitigkeit, gegen welche die Beschwerde in Zivilsachen offen steht (Art. 72 Abs. 1, Abs. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG); als solche ist demnach die als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe vom 7. Februar 2012 entgegenzunehmen. Auf die Eintretensfrage ist im Sachzusammenhang zurückzukommen (siehe E. 4).

### **E. 2**

Das Kantonsgericht hat ausgeführt, gemäss Ziff. 3.1.6 der Vereinsstatuten seien Anträge der Mitglieder zu Traktanden der ordentlichen Vereinsversammlung "dem Präsidenten ... bis spätestens 31. Dezember vor der GV einzureichen". Unbestrittenermassen sei die Sendung mit dem Antrag von A. \_\_\_\_\_ auf Abwahl des Präsidenten diesem am 28. Dezember 2009 ins Postfach avisiert und ihm am 4. Januar 2010 zugestellt worden. Die von den Beschwerdeführern angerufene bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach eine Sendung bei ihrer Abholung oder am letzten Tag der unbenutzten siebentägigen Abholfrist als zugestellt gelte, finde nur auf die von Behörden verschickten Sendungen Anwendung, während sich der Zugang von Erklärungen im privatrechtlichen Verkehr im Allgemeinen nach der sog. Empfangstheorie richte, nach welcher eine Sendung in der Regel als zugestellt gelte, sobald sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt sei, indem sie ihm oder einem zum Empfang berechtigten Dritten übergeben oder in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt werde. Hinterlege der Postbote bei Einschreibebriefen zuhanden des abwesenden Empfängers eine Abholungseinladung, so gelte die Sendung nach der Empfangstheorie als zugegangen, sobald es dem Empfänger zumutbar sei, der Abholungseinladung Folge zu leisten, was im Allgemeinen spätestens am Tag nach Empfang der Einladung der Fall sei. In seiner Funktion als Präsident, bei welchem sich der Vereinssitz befunden hätte, habe X. \_\_\_\_\_ am Jahresende jederzeit mit dem postalischen Eingang von Mitgliederanträgen rechnen müssen, weshalb die am 24. Dezember 2009 von A. \_\_\_\_\_ abgeschickte und X. \_\_\_\_\_ am 28. Dezember 2009 avisierte Sendung spätestens am 29. Dezember 2009 diesem als zugestellt zu gelten habe. In materieller Hinsicht hat das Kantonsgericht befunden, dass die Vereinsversammlung gemäss Art. 65 Abs. 2 ZGB das Recht habe, die Organe und damit auch den Präsidenten jederzeit abzurufen; dieses Recht sei statutarisch nicht abgeändert worden. In der Einladung zur Vereinsversammlung sei die Traktandierung mit "Begehren von A. \_\_\_\_\_ betr. Präsidialamt" für die Vereinsmitglieder hinreichend klar als Absetzungsbegehren erfolgt, weshalb die Anforderungen von Art. 67 Abs. 3 ZGB erfüllt seien. Sodann sei die "Wahl

eines/einer neuen Kassiers/in" und die "Wahl von neuen Beisitzern" rechtzeitig traktandiert worden. Im Übrigen sei die Vereinsversammlung ordnungsgemäss zusammengesetzt gewesen und es hätten keine nicht stimmberechtigten Nichtvereinsmitglieder aktiv teilgenommen. Schliesslich sei X. \_\_\_\_\_ als Präsident jedenfalls mit deutlichem Mehr abgewählt worden, selbst wenn die Darstellung der Beschwerdeführer, es habe sechs Gegenstimmen gegeben, zutreffen würde.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführer machen vor Bundesgericht geltend, gemäss Statuten habe der Verein seinen Sitz am Wohnort des Vereinspräsidenten. Dies sei bis und mit Frühjahr 2010 die C. \_\_\_\_\_ strasse xx in D. \_\_\_\_\_ gewesen. Die Damen A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ hätten aber ihre Schreiben nicht an seine Privatadresse an der C. \_\_\_\_\_ xx, wo der Briefkasten täglich geleert werde, sondern an das Postfach yyy in D. \_\_\_\_\_ gesandt. Inhaber dieses Postfaches sei nicht er privat, sondern die X. \_\_\_\_\_ Treuhand, die wiederum ihren Sitz an der E. \_\_\_\_\_ gasse zz in D. \_\_\_\_\_ habe. Die Treuhandgesellschaft habe über Weihnachten/Neujahr 2009/2010 Betriebsferien gehabt, weshalb die Schreiben erst am 4. Januar 2010 hätten in Empfang genommen werden können. Die Ausführungen im angefochtenen Urteil seien somit falsch und müssten richtig gestellt werden. Gleichzeitig stehe damit fest, dass die beiden Schreiben eben erst am 1. Arbeitstag des Jahres 2010 in den Machtbereich von X. \_\_\_\_\_ gelangt seien. Den beiden Damen seien die verschiedenen Adressen bekannt gewesen und die falsche Adressierung könne nicht X. \_\_\_\_\_ angelastet werden. Sodann müsse man am BGE festhalten, wo bestimmt worden sei, welches Datum als Zustellung gelte, zumal es sich um einen neuen BGE handle und auf der Abholungseinladung der Post nicht angegeben werde, um was für eine Sendung es sich handle. Im Übrigen habe der Rücktritt der beiden Damen durch den verbleibenden Vorstand, X. \_\_\_\_\_, akzeptiert werden müssen, da es unstatthaft sei, einen Rücktritt an Bedingungen zu knüpfen; Rücktritt sei eben Rücktritt und bleibe Rücktritt.

### **E. 4**

Mit den Ausführungen rund um die verschiedenen Postadressen, um deren Funktion, um das angebliche diesbezügliche Wissen der Damen A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ sowie um die Abwesenheit über die Festtage wird ein neuer Sachverhalt vorgetragen, der im angefochtenen Entscheid nicht festgestellt ist. Darauf kann nicht eingetreten werden: Neue tatsächliche Vorbringen sind vor Bundesgericht grundsätzlich unzulässig ( Art. 99 Abs. 1 BGG ) und der im kantonale letztinstanzliche Entscheid festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). In diesem Zusammenhang könnte einzig gerügt werden, er sei offensichtlich unrichtig festgestellt worden ( Art. 97 Abs. 1 BGG ), wobei "offensichtlich unrichtig" mit "willkürlich" gleichzusetzen ist (Botschaft, BBl 2001 IV 4338; BGE 133 II 249 E. 1.2.2 S. 252; 133 III 393 E. 7.1 S. 398). Solches wird nicht vorgebracht, insbesondere keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte angerufen, weshalb angesichts des hierfür geltenden strengen Rügeprinzips ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 255; 134 II 244 E. 2.2 S. 246) nicht weiter auf die Vorbringen eingegangen werden kann. Die weiteren Ausführungen beschlagen die Rechtsanwendung. Diesbezüglich gilt zwar nicht das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG , wohl aber die Begründungsanforderung gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG , wonach in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Dies bedeutet, dass sich die Beschwerdeführer wenigstens ansatzweise mit den ausführlichen Erwägungen

im angefochtenen Entscheid, weshalb vorliegend nicht die Regelung betreffend Zustellung gerichtlicher Akte (siebentägige Abholfrist, vgl. BGE 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399), sondern die für privatrechtliche Willenserklärungen topische uneingeschränkte Empfangstheorie (vgl. dazu und zu ihren Ausnahmen BGE 137 III 208 E. 3 S. 212 ff.) Anwendung findet, auseinandersetzen müssten. Diesen Begründungsanforderungen genügt die Beschwerde nicht. Soweit schliesslich der Rücktritt der Damen A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ thematisiert wird, ist nicht der durch die Rechtsbegehren umschriebene Streitgegenstand (Anfechtung der Vereinsbeschlüsse vom 13. März 2010 "betreffend neue Traktandenliste, Antrag A. \_\_\_\_\_ auf Abwahl des Präsidenten sowie Neuwahl des Vorstandes") betroffen, weshalb die Ausführungen an der Sache vorbeigehen.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht eingetreten werden kann. Den Beschwerdeführern sind bei diesem Verfahrensausgang praxisgemäss reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Gegenseite hat zum Gesuch um aufschiebende Wirkung keine Vernehmlassung eingereicht und in der Sache selbst erging keine entsprechende Aufforderung; im bundesgerichtlichen Verfahren ist ihr somit kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.